

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:	III-3 (ex 16)
Déposée par Monsieur:	Erwin Teufel
Qualité:	Membre

Texte du Praesidium

Unbeschadet der [Artikel III-52, III-53 und III-131] (ex-Artikel 73, 86 und 87) und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Dienste, denen alle in der Union Bedeutung beimessen, einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung ihres sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

Amendement proposé

Unbeschadet der [Artikel III-52, III-53 und III-131] (ex-Artikel 73, 86 und 87) und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Dienste, denen alle in der Union Bedeutung beimessen, einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung ihres sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

Dabei respektiert die Gemeinschaft die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, festzulegen, was als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzusehen ist, welche Gemeinwohlanforderungen hieran zu knüpfen sind und auf welche Weise diese Leistungen erbracht werden sollen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten für die Definition und die Ausgestaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge verantwortlich und zuständig sind.